

Lucian Kern

Utopischer Utilitarismus

Bernard Bolzano und der Entwurf frühbürgerlicher Institutionen

1. Einleitung

Bernard Bolzano, Geistlicher, Theologe und Philosoph in der Zeit des Vormärz in Böhmen, hat mit seinem *Büchlein vom besten Staate* (1831) eine Utopie geschrieben,¹ die erstmals frühe, liberal-egalitäre Formen bürgerlicher Institutionen unter einer utilitaristischen Programmatik zu einem idealen staatlichen Ganzen verknüpft hat. Diese erste frühbürgerliche Utopie ist zu ihrer Zeit nicht veröffentlicht gewesen, für lange Zeit vergessen worden, so dass sie auch in Richard Saages autoritativem Kompendium über Utopien nicht erwähnt wird,² und hat erst in der verdienstvollen Gesamtausgabe der Werke Bolzanos von Eduard Winter, Friedrich Kambartel und anderen 1975 eine (deutsche) Erstveröffentlichung erfahren.³

Trotz eines betulichen, geradezu gemütlichen Sprachstils, der sichtlich seiner Zeit, dem Biedermeier, geschuldet ist, hat Bolzano in seiner Utopie mit bemerkenswerter Klarheit und Genauigkeit das institutionelle Gefüge skizziert, das als Gesamtbild einen bürgerlichen Zustand der Gesellschaft mit liberal-egalitärem Zuschnitt, gesteuert von einem utilitaristischen Prinzip, wiedergibt, den selbst die klassische marxistische Analyse als Fortschritt gegenüber historisch vorangegangenen Perioden ansehen würde.

Bolzanos Entwurf als frühbürgerlich zu charakterisieren, heißt einerseits, sein utilitaristisches Prinzip für die Gesetzgebung hervorzuheben, jedoch auch die eigenständige, erst in der jüngsten Wohlfahrtsökonomie diskutierte Konzeption egalitärer Verteilungsgerechtigkeit zu berücksichtigen, ebenso wie die Tatsache, dass er keinen Begriff von industrieller Produktion und Arbeit kennt.⁴ Der Entwurf Bolzanos stellt so eine – wohl ihrerseits nur als utopisch zu verstehende – Kombination vorindustrieller, frühbürger-

1 Bernard Bolzano, »Das Büchlein vom besten Staate« (1831) in: Eduard Winter et al., (Hg.), *Bernard Bolzano Gesamtausgabe*, Reihe II A (Nachgelassene Schriften), Bd. 14, Stuttgart 1975, S. 19-144.

2 Richard Saage, *Utopische Profile*, Bd. I-IV, Münster 2001-2003.

3 *Bernard Bolzano Gesamtausgabe*, aaO. (FN 1).

4 Im Unterschied dazu haben die in den 20er bis 40er Jahren des 19. Jahrhunderts verfassten bzw. erschienenen Utopien eines Claude-Henri de Saint-Simon, Robert Owen und Charles Fourier durchaus industrielle Produktion und Arbeit thematisiert, s. bspw. Charles Fourier, *Theorie der vier Bewegungen und der allgemeinen Bestimmungen*, Frankfurt a.M. 1966, oder Robert Owen, *A New View of Society*, London 1947, während Morris in seiner Utopie einen eher rückwärtsgewandten Begriff von handwerklicher Arbeit voraussetzt, s. William Morris, *Kunde von Nirgendwo*, Köln 1974.

licher, liberal-egalitärer und utilitaristischer Elemente dar, wobei die vorindustriellen Elemente sich unter dem Konzept des patriarchalischen Staates zusammenfassen lassen oder soziologisch gesehen als »verbürgerlichende Agrargesellschaft«.

Bolzano führt in seinen Entwurf eine Reihe ökonomischer Institutionen ein (Gewerbebefreiheit, bedingte Eigentumsrechte, regulierter Tauschmarkt etc.), die dem Bürger zwar die Möglichkeit zu wirtschaftlicher Tätigkeit geben, diese aber zugleich beschränkt, so dass ein Gewinn daraus zwar genutzt, aber nicht akkumuliert werden kann. Das ist, wenn man so will, der fröhburgerliche Kern der Utopie Bolzanos, den man jedoch zögern würde, als *kapitalistisch* zu bezeichnen, da im Grunde nur an vorindustrielle, agrarische und handwerkliche Produktion und die entsprechenden Produktionsverhältnisse gedacht ist. Er wäre jedoch auch als *sozialistisch* falsch charakterisiert, denn es fehlen die dazu vorauszusetzenden industriellen Produktionsverhältnisse. Auch lassen die entsprechenden agrarischen und handwerklichen Technologien nur einen einfachen Tauschmarkt zu, der aber genügend Möglichkeiten zum Erwerb privaten Eigentums bietet, um die Bezeichnung *fröhburgerlich* zu rechtfertigen.

Bedeutsam erscheint, dass Bolzanos Entwurf das utilitaristische Prinzip nicht im ökonomischen Teil, sondern im politischen Teil als Kriterium der Gesetzgebung ansiedelt. Hier ist wohl zum einen die Vorstellung maßgebend gewesen, zu einer von partikularen Interessen freien politischen Entscheidungsfindung zu gelangen bzw. – modern gesprochen – die politischen Entscheidungsverfahren der Bedingung der Neutralität zu unterwerfen. Wird dem die Bedingung der Anonymität hinzugefügt (was durch anonyme Ausgestaltung der Wahlverfahren gelingt) sowie das Pareto-Kriterium (das sich bei Bolzano bereits im ökonomischen Teil findet), dann haben wir mit dem utilitaristischen Prinzip ein im ethischen Sinne universell gültiges, interessensfreies Entscheidungsprinzip vor uns.⁵

Das Prinzip wird zum anderen im politischen Bereich in seiner *regelutilitaristischen* Variante verwandt, die sich dadurch auszeichnet, dass sie nicht auf individuelle Nutzenmaximierung abzielt, wie die *aktutilitaristische* Variante, sondern auf die Erhöhung des Gesamtnutzens eines Kollektivs – unter der Maßgabe, dass nicht zwischen einzelnen Handlungsalternativen, sondern den handlungsleitenden Regeln auszuwählen ist, wobei diejenige den Vorzug erhält, die den Gesamtnutzen erhöht, *wenn jeder sie einhält*. Während die aktutilitaristische Variante, wie sie bei Bolzano für den ökonomischen Bereich relevant ist, eindeutig konsequentialistischer bzw. teleologischer Natur ist, wird man der regelutilitaristischen Variante, zumal in ihrer verallgemeinerten Form einen deontologi-

5 Wie sich in der Logik kollektiver Entscheidungen gezeigt hat, garantieren die Bedingungen der Anonymität, der Neutralität und das Pareto-Kriterium zusammengenommen, dass das entsprechende Entscheidungsprinzip der ethischen Verallgemeinerbarkeit unterliegt; vgl. dazu Abschnitt 9.2 über das Utilitaristische Prinzip in: Lucian Kern / Julian Nida-Rümelin, *Logik kollektiver Entscheidungen*, München/Wien 1994, S. 169–187.

schen Charakter zubilligen dürfen.⁶ Der Kontrast zwischen diesen ethischen Positionen reflektiert bereits den Widerspruch in der Utopie zwischen der ökonomischen Moderne und den Sozialverhältnissen einer Agrargesellschaft, die beginnt, zu verbürgerlichen.

Der Entwurf ist in 28 Abschnitte unterteilt, die so gut wie alle Lebensumstände des Menschen umfassen – von der Geburt bis in den Tod. Wir gruppieren sie in der folgenden Analyse zu größeren Themenkomplexen, die nacheinander Politik (Politische Struktur und Kontrolle, Rechte, Freiheiten und ihre Beschränkungen) und Ökonomie (Eigentum und Verteilung, Produktion und Arbeit) in den Blick rücken. Die gesellschaftlichen Themen werden nur mehr kurSORisch im Zusammenhang der Bereitstellung öffentlicher Güter und im Schlussabschnitt gestreift. Unser Fazit wird die Bestätigung der These einer in wesentlichen Teilen liberal-egalitären und utilitaristischen oder frühbürgerlichen Utopie mit patriarchalischen Einschüben sein. Überraschend ist dabei, dass der Widerspruch zwischen ökonomischer Moderne und den tradierten Sozialverhältnissen einer Agrargesellschaft auf der Makroebene der Institutionen gelöst erscheint, jedoch in den gegensätzlichen Rollenerwartungen auf der individuellen Ebene wiederkehrt.

2. Politische Struktur und Kontrolle

Legislative und Exekutive sind in der Utopie parallel zueinander, wie die nachfolgende Abbildung 1 zeigt, gut demokratisch pyramidenförmig von unten nach oben aufgebaut. Kleinste politische Einheit ist die Familie; je etwa 100 Familien bilden aufgrund ihres nachbarschaftlichen Zusammenhangs eine *Gemeine*. Wiederum ungefähr 100 Gemeine sind zu einem *Kreis* zusammengeschlossen. Alle Kreise zusammen machen den Staat oder das *Land* aus. Die Familien einer Gemeine und die Gemeinen eines Kreises wählen sich jeweils einen Vorstand. Die Vorstände der Gemeinen und Kreise bestimmen das oberste Beschlussorgan, den *Rat der Geprüften*. Ebenso verfahren die Verwaltungen der Gemeinen und Kreise.⁷

6 Zum *Regelutilitarismus* s. John C. Harsanyi, »Rule Utilitarianism and Decision Theory« in: *Erkenntnis*, 11 (1977), S. 25-53, und ders., »Morality and the Theory of Rational Behaviour« in: Amartya Sen / Bernard Williams, (Hg.), *Utilitarianism and Beyond*, Cambridge-Paris 1982, S. 39-62. Einen vorzüglichen Überblick über die Spielarten des Utilitarismus bieten: Marcus Düwell et al., (Hg.), *Handbuch Ethik*, Stuttgart-Weimar 2002, S. 95-108.

7 S. 1. Abschn. ›Von den Bürgern des Staates...‹ in: Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 31-33.

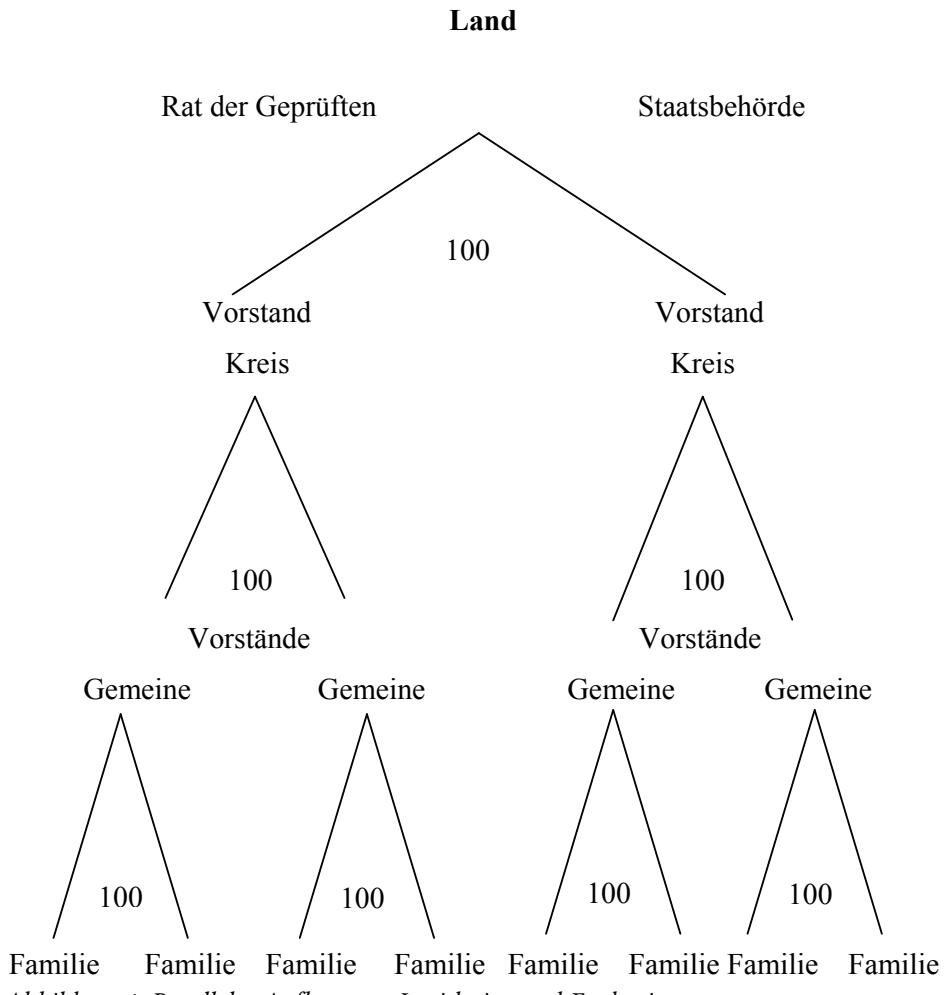


Abbildung 1: Paralleler Aufbau von Legislative und Exekutive

Diese streng mathematische Gliederung ist offensichtlich der französischen Einteilung des Landes in *départements* und *arrondissements* abgeschaut, wie überhaupt die napoleonische Verwaltungsorganisation bis weit in das 19. Jahrhundert hinein als vorbildlich galt.⁸ Obwohl diese Gliederung auf moderne Gesellschaften zugeschnitten erscheint, erweist sich bei einem genaueren Blick auf die dadurch bedingten Zahlenverhältnisse ihre Kleinteiligkeit.

⁸ Zu den napoleonischen Verwaltungsreformen in Frankreich s. Peter Burg, *Verwaltung in der Modernisierung: Französische und preussische Regionalverwaltung*, Paderborn 1995, und Wolfgang H. Stein, *Französisches Verwaltungsschriftgut in Deutschland: Die Departmentalverwaltungen*, Marburg 1996.

Gehen wir von der seinerzeit üblichen Drei-Generationen-Familie aus und nehmen wir diese mit durchschnittlich sechs bis zwölf Personen an, so umfasst eine *Gemeine* 600 bis 1200 Personen – nach unseren Vorstellungen eine Dorfgröße. Hundert solcher Dörfer sollen einen *Kreis* bilden, der dann 60.000 bis 120.000 Personen umfassen würde – eine mittelgroße bis große Stadt. Führen wir diese Gliederung mit der Annahme fort, dass 100 Kreise ein Land oder einen Staat ausmachen, dann hätte dieser eine Einwohnerschaft von sechs bis zwölf Millionen. Zum Vergleich: Preußen, zu der Zeit einer der großen Staaten Europas, hatte um die Mitte des 19. Jahrhunderts rund 16 Millionen Einwohner. Das würde etwa 140 Kreisen der Einteilung Bolzanos entsprechen. Es zeigt sich mithin, dass der utopische Entwurf die kleinräumigen mittel- und zentraleuropäischen Größenverhältnisse seiner Zeit zum Vorbild hatte.⁹

Zusammen mit dem nachstehend in Abbildung 2 dargestellten Entscheidungsgang der Legislative erweist sich der politische Aufbau in Bolzanos Entwurf als gelungene Mischung von Elementen der direkten und der repräsentativen Demokratie. Die gewählten Vorstände sind *Repräsentanten* der Gemeinen und Kreise gegenüber der jeweils nächsthöheren legislativen Instanz. Als Element der *direkten* Demokratie können Vorschläge für Einrichtungen und Regelungen, auch Gesetzesvorschläge, von jedermann in den Gemeinen und Kreisen gemacht werden. Eine Verbindung mit der Exekutive kommt dadurch zustande, dass auch die Verwaltungsinstanzen in den Gemeinen und Kreisen Vorschläge einreichen können.

Die Vorschläge werden einem mehrstufigen Entscheidungsprozess unterworfen, an dem im Prinzip alle legislativen Instanzen beteiligt sind. Das erscheint unnötig kompliziert und umständlich, garantiert aber, dass wirklich nur ernstzunehmende und durchdachte Vorschläge zum Zuge kommen. Zunächst wird in Vorprüfungen bereits die Spreu vom Weizen getrennt, sodann wird der Vorschlag einer ausführlichen Diskussion durch die von ihm Betroffenen in den Gemeinen und Kreisen unterzogen – wiederum ein Element der direkten Demokratie – ehe ein Mehrheitsbeschluss erfolgt. Schließlich gelangt er zu einer nochmaligen Überprüfung in den Rat der Geprüften, der ihn jedoch nur mit einer 9/10tel-Mehrheit ablehnen kann. Der Rat ist also vor eine hohe Hürde gestellt, will er seine faktische Vetoposition ausspielen.¹⁰

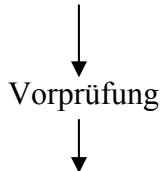
9 Ein weiterer Vergleich mit dem Königreich Bayern ist naheliegend: Es hatte in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Einwohnerschaft von 4,5 Millionen, was etwa 50 Kreisen der Einteilung Bolzanos entsprechen würde. Tatsächlich ist Bayern 1820 in 8 Kreise gegliedert gewesen, die schon vor 1850 mit geringfügigen territorialen Verschiebungen zu Regierungsbezirken wurden, und zwar: Oberbayern (0,72 Mio), Niederbayern (0,55 Mio), Pfalz (0,60 Mio), Oberpfalz (0,46 Mio), Oberfranken (0,50 Mio) Mittelfranken (0,52 Mio), Unterfranken (0,59 Mio) und Schwaben (0,56 Mio); Zahlenangaben nach: Historisch-geographisches Informationssystem Germany 1820-1914, im Internet unter: www.hgis-germany.de.

10 S. 2. Abschn. »Von der Gesetzgebung« in: Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 34–40.

Rat der Geprüften

Wahl in den Gemeinen für 3 Jahre
Wählbar sind Bürger über 60 Jahre

Vorschläge für Einrichtungen und Regelungen in den Gemeinen und Kreisen



Beschluss durch **Mehrheit**

der Betroffenen in den Gemeinen und Kreisen

Vorschläge und Beschlüsse
auch durch Rat der Geprüften
(Einfache Mehrheit)

Abbildung 2: Legislativer Entscheidungsgang

Sorgt schon dieses mehrstufige Entscheidungsverfahren dafür, dass partikulare Interessen kaum zum Zuge kommen können (selbst einmal angenommen, entsprechende Gruppen könnten sich auf der Ebene der Gemeinen oder Kreise formieren), so wird das durch drei weitere Vorkehrungen zusätzlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, so dass formal zwar nach dem Mehrheitsprinzip entschieden wird, sich unter der Hand aber eine Art von Konsensregelung einspielen dürfte.

Zum einen betont Bolzano in seinem Entwurf wiederholt, für die Vorstände der Gemeinen und Kreise mögen Personen ausgewählt werden, die sich durch weitreichende Erfahrung und gehörigen Kenntnisstand auszeichnen, womit er offensichtlich auf eine möglichst interessenunabhängige Entscheidungsfindung abzielt. In diese Richtung geht auch die Altersbeschränkung der Mitglieder des *Rats der Geprüften* auf über 60 Jahre. Die Vorstellung dabei scheint zu sein, dass erst im hohen Alter eine vernünftige Abwägung des Nutzens und Schadens eines gesetzlichen Vorhabens zu erwarten ist. Es lässt

sich gleichzeitig aber auch als Element eines Konzepts des patriarchalischen Staates interpretieren.¹¹

Im weiteren ist die oben erwähnte Kleinteiligkeit der räumlichen und nachbarschaftlichen Beziehungen zu berücksichtigen, die nicht nur die Realisierung ausgreifender Privatinteressen verhindert, sondern auch jeden einzelnen zwingt, sich auf den (oder die) anderen einzulassen, so dass im Ergebnis nach dem dabei (hoffentlich) entstehenden Konsens entschieden wird. Allerdings führt Bolzano in seinem Entwurf nicht explizit eine Regel der konsensualen Entscheidungsfindung für die Gemeinen und Kreise ein, sondern das Mehrheitsprinzip. Aus gutem Grund: Wäre für die Beschlüsse in den Gemeinen und Kreisen Einstimmigkeit erforderlich, würde jeder Entscheidungsbeteiligte über eine Vetomöglichkeit verfügen. Das würde zu lang dauernden Aushandlungsprozessen oder gegenseitigen Blockaden führen – mit der Folge der längerfristigen Fixierung des gesellschaftlichen und politischen *Status quo*.

Bemerkenswert ist auch, dass Bolzano in der Frage der politischen Kontrolle recht großzügig verfährt. Ein differenziertes System von *checks* und *balances*, wie in der amerikanischen Verfassung, sucht man in seinem Entwurf vergebens. Stattdessen begnügt er sich mit dem *Rat der Geprüften* als einziger Überprüfungsinstanz, der noch dazu eine Beinahe-Einstimmigkeit benötigt, um einen Vorschlag ablehnen zu können. Hier scheint die Kleinteiligkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse eine Rolle als Vehikel indirekter sozialer und politischer Kontrolle zu spielen, oder anders ausgedrückt: Bolzano vertraut darauf, dass aufgrund der engen sozialen Beziehungen in die Diskussionen und Entscheidungsgänge der Gemeinen und Kreise bereits in ausreichendem Maße Kontrollmomente eingegangen sind.

Zwar werden die Entscheidungen zur Gesetzgebung und die Arbeit der Regierung in Bolzanos Entwurf in getrennten Abschnitten behandelt,¹² so dass zunächst ein Eindruck korrekter Gewaltenteilung entsteht, sie gehen aber an zwei Schnittstellen ineinander über. Zum einen werden Beschlussfassungen über Gesetzesvorschläge ebenso wie der Umfang der Beteiligung daran in den Gemeinen und Kreisen von deren Vorständen organisiert und festgelegt,¹³ zum anderen haben auch die Vorstände – die Staatsbehörden, wie sie an anderer Stelle genannt werden – das Recht, Vorschläge zu machen, deren Beschlussfassung sie dann selbst organisieren.

Ein generelles Vorschlagsrecht aller Bürger – oben als Element der direkten Demokratie gedeutet –, das auch ein Vorschlagsrecht der Vorstände der Gemeinen und Kreise umfasst, impliziert eben doch einen deutlichen Einfluss der Exekutive auf die Legislative. Zusammen mit den Prärogativen der Vorstände und der oben notierten geringen Kontrolle ergibt sich eine so starke Stellung der Exekutive, dass die Idee Montesquieus einer

11 S. 3. Abschn. ›Von der Regierung‹ in: Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 40–47.

12 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1): 2. Abschn. ›Von der Gesetzgebung‹, S. 34–40, und 3. Abschn. ›Von der Regierung‹, S. 40–47.

13 Bolzano ventilirt im 2. Abschnitt auch die Idee, ob Entscheidungen über Gesetzesvorhaben nicht besser von den direkt Betroffenen gefällt werden; vgl. Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 34 ff.

Teilung der Gewalten im Grunde aufgehoben ist und sich das politische Arrangement dem Konzept des patriarchalischen Staates nähert.

Entscheidend aber ist, dass der Entwurf ein Kriterium präzisiert, dem die Beschlussfassungen und die Überprüfungen der Entscheidungen folgen sollen: Es ist der Schaden abzuschätzen, den einzelne Personen von einem Vorschlag haben, und gegen den Vorteil abzuwägen, den andere Personen aufgrund dessen genießen können.

»... glauben einige, daß die Ausführung des Vorschlags sie beeinträchtigen würde, so müssen sie den Schaden angeben.... Die Parthey derer, die für die Einführung sind, untersucht nun, ob der Vortheil, den sie für sich hofft, groß genug sey, um jenen Schaden zu vergüten, und leistet diese Vergütung, die unter die einzelnen... verteilt wird.«¹⁴

Übersetzt man Schaden und Vorteil in entgangenen und gewonnenen Nutzen der Personen, so wird klar, dass Bolzano hier ein *utilitaristisches Kalkül* als Entscheidungsprinzip befürwortet, wonach man sich bei Überwiegen des positiven Nutzens einer gesetzlichen Maßnahme für diese zu entscheiden habe. Wie das Zitat zeigt, macht er sich dabei auch Gedanken über eine Kompensation der von einem Vorschlag Benachteiligten: Die Begünstigsten sollen ihnen den Schaden ersetzen und trotzdem noch etwas übrig behalten.

Das utilitaristische Prinzip wird im politischen Bereich in seiner *regelutilitaristischen* Variante angewandt, denn es geht als Kriterium der Auswahl nicht um einzelne Handlungsalternativen, sondern um die handlungsleitenden Regeln, und es geht auch nicht um individuelle Nutzenmaximierung als Ziel, sondern um die Mehrung des Gesamtnutzens einer Gesellschaft oder eines Kollektivs. Diese, gelegentlich auch als *Präferenzutilitarismus* bezeichnete Form des Utilitarismus ist vollständig axiomatisierbar, ethisch verallgemeinerungsfähig und trägt, im Unterschied zur aktutilitaristischen Variante, deutliche *deontologische* Züge.¹⁵

Nun halten wir heute das utilitaristische Prinzip nicht für sonderlich überzeugend und gerechtigkeitsfördernd. Das hat damit zu tun, dass es als Nutzensummenprinzip tatsächlich ungleiche Verteilungen auszuzeichnen vermag, wenn sich herausstellt, dass weniger ungleiche Verteilungen insgesamt einen geringeren Nutzen generieren. Das aber ist eine neuere Erkenntnis. Die europäische *Intelligentsia* des frühen 19. Jahrhunderts hingegen war davon überzeugt, dass die Erhöhung des Gesamtnutzens einer Gesellschaft (den es sich als schlichte Aufsummierung der in *Utils* gemessenen individuellen Nutzen vorstellte)¹⁶ dem Wohle aller förderlich ist. Beispielsweise waren die Mitglieder der ton-

14 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 36 f.

15 Zum *Regelutilitarismus* s. Harsanyi, »Rule Utilitarianism and Decision Theory«, und ders., »Morality and the Theory of Rational Behaviour«, aaO. (FN 6); zum Präferenzutilitarismus und zum deontologischen Charakter des Prinzips s. Düwell u.a., (Hg.), *Handbuch Ethik*, aaO. (FN 6), S. 101-106; die Axiomatisierung des Prinzips diskutiert: Kern/Nida-Rümelin, *Logik kollektiver Entscheidungen*, aaO. (FN 5), S. 169-180.

16 Vgl. Sen/Williams, *Utilitarianism and Beyond*, aaO. (FN 6), S. 1-21; s. auch John Stuart Mill, *Utilitarianism*, Roger Crisp, (Hg.), Oxford/New York 1998, S. 59.

angebenden britischen *Fabian Society* engagierte Utilitaristen, weil sie das utilitaristische Prinzip als Konkretisierung ihres frühsozialistischen Denkens begriffen.

Auch wenn wir es uns eingangs versagt haben, den Entwurf Bolzanos als sozialistisch zu bezeichnen, lagen die Mitglieder der *Fabian Society* damit teilweise richtig, denn zum einen impliziert die Betrachtung des Gesamtnutzens einer Gruppe oder Gesellschaft, dass diese als *Kollektiv* begriffen wird, und zum anderen lässt sich zeigen, dass eine Maximierung der Nutzensumme der Individuen unter bestimmten Umständen zur Gleichverteilung der individuellen Nutzen tendiert,¹⁷ also dem Ziel egalitärer Verhältnisse dient.

Mit der Ausrichtung der Beurteilung von gesetzlichen Maßnahmen und administrativen Regelungen an einem utilitaristischen Entscheidungskriterium befand sich Bolzano demnach durchaus auf der Höhe seiner Zeit. Es gelang ihm damit, die legislative und exekutive Entscheidungsfindung in seinem Entwurf von persönlichen Vorlieben und partikularen Interessen freizuhalten. Das ist möglich, weil das utilitaristische Prinzip, wie sich in neueren Untersuchungen gezeigt hat, den erwähnten Bedingungen der Anonymität und Neutralität sowie dem Pareto-Kriterium gehorcht und damit ethisch verallgemeinerbar ist.¹⁸

Diese begrüßenswerte Eigenschaft des utilitaristischen Prinzips muss aber mit einem von Bolzano und den frühen Utilitaristen nicht erkannten Nachteil bezahlt werden. Das utilitaristische Prinzip ist *konsequenzalistischer* Natur, d. h. Entscheidungsresultate und Handlungen werden ausschließlich danach beurteilt, welche Konsequenzen sie im Sinne der Erhöhung oder Verringerung individuellen Nutzens haben.¹⁹ Wesentliches Element des Konsequenzialismus ist die Bedingung der Neutralität, welche die Prinzipien, die ihr gehorchen, einem einheitlichen Nutzen- oder Wohlfahrtsmaß unterwirft – sie werden daher oft als *welfaristisch* bezeichnet.²⁰ Es kann demnach leicht dazu kommen, dass etwas, das sich nicht in Nutzen oder Wohlfahrt fassen lässt, wie Rechte und Freiheiten, gegen individuellen Nutzen aufgerechnet wird, womit diese als nutzenmindernd gelten können und entsprechend einzuschränken wären. Das konnte wohl auch Bolzano nicht ganz vermeiden, der folgerichtig beim Thema der Rechte und Freiheiten Beschränkungen formuliert hat.

- 17 Bezieht man den Grad, zu dem die Individuen in der Lage sind, ihre Güterausstattung zu nutzen, in das utilitaristische Kalkül ein und nimmt man an, dass dieser »Nutzungsgrad« für alle Individuen gleich ist, dann ergibt sich tatsächlich, dass eine Vergrößerung der Nutzensumme den individuellen Nutzen weniger ungleich verteilt. Die Schlussfolgerung gilt aber nur bei der angenommenen individuellen Gleichheit des Nutzungsgrads hinsichtlich der Güterausstattung; vgl. dazu Kern/Nida-Rümelin, *Logik kollektiver Entscheidungen*, aaO. (FN 5), S. 158 ff.
- 18 S. Kern/Nida-Rümelin, *Logik kollektiver Entscheidungen*, aaO. (FN 5), Abschn. 9.2 über das Utilitaristische Prinzip.
- 19 Für eine grundsätzliche Kritik am Konsequenzialismus s. Julian Nida-Rümelin, *Kritik des Konsequentialismus*, München/Wien 1993.
- 20 S. dazu Amartya Sen, »On Weights and Measures: Informational Constraints in Social Welfare Analysis« sowie ders., »Personal Utilities and Public Judgements« in: ders., *Choice, Welfare and Measurement*, Cambridge (Mass.) 1982, S. 226–263 und 327–352.

3. Rechte, Freiheiten und ihre Beschränkungen

Angelegt unter anderem als Kritik an den lebensbedrohlichen sozialen und ökonomischen Unzulänglichkeiten ihrer Zeit haben die klassischen Utopien eines Thomas Morus, Tommaso Campanella und Francis Bacon gesicherte Lebensumstände in sozialer, ökonomischer und politischer Hinsicht entworfen. Um das zu erreichen, haben diese Utopien jedoch die individuellen Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten systematisch beschnitten. Sie haben, wenn man so will, einen *Deal* von politischer Freiheit gegen soziale und ökonomische Sicherheit zugrunde gelegt. Der Entwurf von Bolzano durchbricht diesen Zusammenhang und ist nach dem Muster ›möglichst viel Freiheit bei möglichst viel Sicherheit‹ konzipiert, sucht also, statt des *Trade-offs* von Freiheit und Sicherheit eine Situation zu konstruieren, in der beides möglichst umfassend ist.

Dennoch ist bei Bolzano der Gebrauch der Freiheit an Voraussetzungen gebunden, die seinem Grundsatz folgen, dass die sozialen und politischen Arrangements zum Nutzen der Menschen sein müssten. Bolzano schreibt:

»Diese Beschränkung seiner Freyheit, wie unangenehm sie auch den Thoren und Lasterhaften seyn möge, sieht der Vernünftige nie als ein Uibel an, wenn nur dasjenige, wozu er durch den Willen der Gesellschaft genöthiget wird, nichts an sich Böses ist und seine eigene sowohl als auch die Glückseligkeit des Ganzen am Ende mehr befördert als beeinträchtigt.«²¹

Indirekt ist damit zugleich gesagt, dass es keinen Gebrauch der Freiheit geben darf, der anderen zum Schaden gereicht. Das entspricht dem utilitaristischen Prinzip, denn andernfalls könnte die Nutzenbilanz negativ ausfallen. Freiheitsbeschränkungen dieser Art helfen darüber hinaus, den Hobbes'schen *Krieg aller gegen alle* zu vermeiden, der bei uneingeschränktem Gebrauch der Freiheit eintreten kann, da im Vertragsszenario von Hobbes die größte Freiheit die höchste Gefährdung nach sich zieht.²² Auch findet die Freiheit des einen ihre Grenze in der Freiheit des anderen, so dass – in der Vertragsargumentation von John Rawls – diese Freiheit verträglich sein muss mit dem größtmöglichen System an Freiheiten für alle.²³

Darüber hinaus sind in Bolzanos Entwurf alle bekannten bürgerlichen Freiheiten festgeschrieben, wie die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Religionsfreiheit usw. Letztere wird von ihm besonders hervorgehoben und im 7. Abschnitt ausführlich diskutiert.²⁴ Das hat auch einen biographischen Hintergrund: Zu seiner Zeit war eine gegenreformatorische Bewegung in Böhmen virulent, mit der er mehrfach in Konflikt geriet. Zeitweise wurde ihm sogar die Lehrbefugnis entzogen.

21 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 53.

22 S. Thomas Hobbes, *Leviathan*, Hermann Klenner, (Hg.), Hamburg 1996, Kap. XIII-XIV.

23 Das ist der entscheidende Punkt des ersten, lexikographisch vorgeordneten Grundsatzes seines Differenzprinzips im weiteren Sinne, siehe dazu John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1975, Kap. 2; vgl. auch ders., *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*, Frankfurt a. M. 2003, S. 78 und passim.

24 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 60-63.

Aus heutiger Sicht ist zu notieren, dass diese Rechte und Freiheiten aber nicht eingecklagt werden können, da keine oberste Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, wie das deutsche Bundesverfassungsgericht oder der amerikanische *Supreme Court*, die diesbezügliche Klagen behandeln würden. Möglicherweise ist aber doch daran gedacht worden; zumindest wird im 4. Abschnitt des Entwurfs – wenn auch nur *en passant* – eine Möglichkeit der Appellation auf der Ebene des Landes erwähnt, an die sich eine solche Klagemöglichkeit anschließen ließe.²⁵

Überhaupt ist zu bemerken, dass die Judikative in Bolzanos Entwurf zwar nicht gänzlich vernachlässigt, aber doch recht oberflächlich behandelt wird. Immerhin soll, wie sich aus den wenigen Anmerkungen dazu im 4. Abschnitt »Von den Zwangsanstalten« ergibt, bei den Gemeinen eine Schiedsgerichtsbarkeit für Nachbarschaftsstreitigkeiten eingerichtet sein – ebenso wie eine einfache Strafgerichtsbarkeit. Der (oder die) Richter wird (werden) vom Vorsteher der Gemeine benannt, wie auch die Klage beim Vorsteher erhoben wird, der sie an das Gericht weiterreicht. Ebenso wird bei der nächsthöheren Instanz verfahren, die bei den Kreisen angesiedelt ist.

Es geht aus dem Text des Entwurfs nicht hervor, ob damit nur der formale Weg der Richterwahl und Klageerhebung dargestellt ist, oder ob sich dahinter eine Beeinflussung der Judikative durch die Exekutive verbirgt. Wäre das der Fall, würde Bolzanos Entwurf eklatant gegen die zu seiner Zeit längst bekannte Forderung nach Gewaltenteilung von Montesquieu verstößen.

Auch billigt der Entwurf durch die Befürwortung von Zensur der Exekutive einen deutlichen Einfluss auf das publizistische und literarische Leben zu. Gerade wenn man weiß, dass die Zensur in der Zeit des Vormärz als Mittel der politischen Kontrolle nicht nur aller Druckerzeugnisse, sondern sämtlicher öffentlicher Äußerungen weithin geübt, nur zähneknirschend ertragen und daher oft unterlaufen wurde, erstaunt die Selbstverständlichkeit, mit der Bolzano für eine Zensur eintritt.²⁶

Natürlich will er damit keine politische Kontrolle ausüben, sondern das vermeiden, was wir heute als Skandalberichterstattung der Boulevardpresse kennen. Dazu macht er sich die Mühe, eine ganze Liste von Textstellen zu entwerfen, die Zensoren streichen sollen, weil sie:

- »a) üppig oder überhaupt *den Sitten nachtheilig* [sind, d.h.] wenn in einem Buche Scenen der Wohl lust oder andere Laster auf eine reitzende Weise geschildert oder wohl gar verteidigt würden.
- b) leidenschaftlich [sind, d.h.] wenn keine ruhige Sprache, sondern der Ton der Leidenschaft herrscht bey einem Gegenstande, der noch im Streite ist, also mit ruhiger Besonnenheit untersucht werden muß.

25 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 48 f.

26 Diese Freiheitsbeschränkung durch Zensur steht ebenso in einem bemerkenswerten Gegensatz zum emphatischen Ruf nach uneingeschränkter »Preßfreiheit« wie ihn bspw. Jean Paul Anfang des 19. Jh. formuliert; s. Jean Paul, *Freiheitsbüchlein* (1803), München 2007.

c) *ebrenrührerisch [sind, d.h.] wenn der gute Name gewisser Personen angegriffen wird, und ihren Verbrechen zur Last gelegt werden, deren sie doch bisher noch nicht überwiesen wurden.*

d) *keiner Beachtung werth [sind, d.h.] wenn ein Buch weder zur Belehrung, noch zum Unterhalte zu dienen vermag, z.B. eine Theorie, die gänzliche Unkunde des Verfassers verräth, oder Gedichte, die durchaus misslungen sind, und dergl.«²⁷*

Erkennbar geht es Bolzano darum, im Schrifttum ein bestimmtes literarisches, ästhetisches und moralisches Anspruchsniveau aufrechtzuerhalten, was dadurch bestärkt wird, dass er eine Überwachung der Zensur vorschlägt, um auftretende Fehlurteile von vornherein zu unterbinden. Auch gibt es ein Einspruchsrecht der Autoren. Selbst wenn es ihm dabei nur darum geht, den zeitgenössischen Forderungen nach Abschaffung der Zensur die Spitze zu nehmen, indem er deren Zielsetzung in eine andere, nicht-politische Richtung lenkt, dürfte das Resultat ein umfassender moralisch-literarischer Kontrollapparat sein, der mit der Zeit seine Eigendynamik entwickeln wird.

4. Eigentum und Verteilung

Im Unterschied zu den klassischen Sozialutopien eines Thomas Morus oder Tommaso Campanella lässt Bolzano durchaus Privateigentum zu, unterwirft dessen Erwerb aber einer Reihe von Beschränkungen, für die er anfangs des 10. Abschnitts den Grundsatz aufstellt, dass jemand einen Gegenstand zum Eigentum nur dann erhält,

»... wenn es dem Wohl des Ganzen zuträglicher ist, dass man der Person das Eigentumsrecht einräume, als dass man es ihr verweigere.«²⁸

Kriterium der Zuerkennung von Eigentumsrechten ist also das Wohl des Ganzen oder, modern gesprochen, dass damit ein Pareto-Optimum erreicht wird, so dass niemand mehr besser gestellt werden kann, ohne jemand anderen schlechter zu stellen. Mit anderen Worten, das Pareto-Optimum ist jener Punkt, der die Verteilungsmasse vollständig ausschöpft; über diesen Punkt hinausgehend werden *Umverteilungen* notwendig.²⁹

Offenkundig spielt es dabei keine Rolle, wie die Verteilung, die das Pareto-Optimum bildet, zustande gekommen und ob sie gleich oder ungleich, gerecht oder ungerecht ist, denn es kommt nur darauf an, dass es nichts mehr zu verteilen gibt. Dementsprechend ist das Pareto-Optimum ein recht schwaches ökonomisches Konzept, das – normativ gesehen – lediglich Umverteilungen verhindert. In moderner Lesart würde das obige Zitat also bedeuten, dass nur Eigentumsrechte zuerkannt werden, die zu einem (neuen) Pareto-Optimum führen und so die Verteilungsmöglichkeiten ausschöpfen (oder erweitern).

27 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 107.

28 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 75.

29 Eine genaue Definition des Pareto-Optimums liefert u. a. Andreu Mas-Colell et al., *Microeconomic Theory*, Oxford/New York 1995, S. 313 f.

Darüber hinaus ist wohl noch an eine weitere Möglichkeit gedacht – und zwar dann, wenn der durch das Eigentumsrecht Begünstigte die dabei Benachteiligten entschädigen kann und sich dennoch wenigstens nicht schlechter stellt (wir hatten diese Möglichkeit oben schon im Zusammenhang der Beurteilung gesetzlicher Vorhaben angesprochen). Das ist späterhin in der Wohlfahrtsökonomie als *Kompensationstest* diskutiert worden,³⁰ und sollte helfen, Umverteilungen über das Parteo-Optimum hinaus zu rechtfertigen.

Die geschilderte Möglichkeit ist als Kompensationstest von Nicholas Kaldor bekannt geworden, der sich jedoch in manchen Fällen als inkonsistent herausstellte, so dass Tibor Scitovsky später einen verbesserten Test vorschlug, der allerdings bei manchen Präferenzkonstellationen zu widersprüchlichen Resultaten führt.³¹ Da diese Erkenntnisse erst mehr als ein Jahrhundert später bekannt wurden, konnte Bolzano zu seiner Zeit guten Gewissens die Kompensationsmöglichkeit nach dem Kaldor-Test vertreten, d.h. für eine entsprechende Umverteilung über das Pareto-Optimum hinaus plädieren.

Aber selbst einmal angenommen, eine Reihe von Umverteilungen unter der Kaldor-Kompensation würden zu einer Gleichverteilung führen, dann wäre keineswegs sicher, dass diese pareto-optimal ist bzw. nur dann, wenn man übereinstimmende Präferenzen der Individuen annehmen kann (was die frühe *Politische Ökonomie* in der Regel vorausgesetzt hat). In einer einfachen Modellwelt mit zwei Personen, einem Diabetiker und einem Biertrinker, ist eine Gleichverteilung von zwei Flaschen Bier und zwei Flaschen Sprudel (also je eine Flasche Bier und eine Flasche Sprudel für jeden) wegen der unterschiedlichen Präferenzen (der Diabetiker zieht Sprudel vor, der Biertrinker Bier) nicht pareto-optimal, jedoch die Ungleichverteilung von zwei Flaschen Sprudel für den Diabetiker und zwei Flaschen Bier für den Biertrinker, da diese genau deren Präferenzen widerspiegelt.³²

Nun hat diese Ungleichverteilung neben ihrer Pareto-Optimalität eine weitere wünschenswerte Eigenschaft: Sie ist *neidfrei*. Weder der Diabetiker, noch der Biertrinker hat bei der Ungleichverteilung einen Anlass, den jeweils anderen um dessen Güterbündel zu beneiden, denn das enthält genau jenes Getränk, das er nicht bevorzugt. Jedoch ist auch die Gleichverteilung aus naheliegenden Gründen neidfrei.

Verteilungen von Besitztümern oder Allokationen von Gütern, die pareto-optimal *und* neidfrei sind, werden als *fair* bezeichnet. Faire Allokationen sind derart, dass niemand irgendeinen anderen um dessen Eigentum oder Güterbündel beneidet, aber auch niemand mehr gestellt werden kann, ohne dass andere schlechter gestellt werden.

³⁰ Vgl. Amartya K. Sen, *Collective Choice and Social Welfare*, San Francisco/Edinburgh 1970, S. 30ff.

³¹ S. dazu Nicholas Kaldor, »Welfare Propositions in Economics« in: *Economic Journal*, 49 (1939), S. 549–552, und Tibor Scitovsky, »A Note on Welfare Propositions in Economics« in: *Review of Economic Studies*, 9 (1941), S. 77–88; vgl. auch Sen, *Collective Choice and Social Welfare*, aaO. (FN 30), Abschn. 2²2, sowie Egon Sohmen, *Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik*, Tübingen 1976, Kap. 9.

³² Das Diabetiker-Biertrinker-Beispiel ist übernommen aus: Kern/Nida-Rümelin, *Logik kollektiver Entscheidungen*, aaO. (FN 5), S. 152 ff.

Es hat sich erwiesen, dass solche Verteilungen möglich sind und – bei einer gleichen individuellen Anfangsausstattung – durch den Markt einer Tauschökonomie aufrecht erhalten werden können.³³

Das lässt sich mit einem einfachen Gedankenexperiment zeigen. Stellen wir uns eine solche gleiche Anfangsausstattung mit Gütern und Dienstleistungen für alle Individuen einer kleinen Gruppe vor, dann wird sie, wie erwähnt, neidfrei, aber nicht pareto-optimal sein, weil je nach den individuellen Präferenzen die Güterbündel mehr oder weniger der Dinge enthalten, deren die Personen nicht bedürfen. Diese nicht benötigten Dinge können nun auf einem Markt gegen Dinge getauscht werden, die demgegenüber bevorzugt werden und die andere Personen nicht benötigen und demnach anbieten werden. Der Tausch muss nicht Ware gegen Ware, er kann auch über Preisbildung am Markt, also durch das Medium Geld erfolgen.³⁴

Mit fortschreitenden Tauschprozessen ändern sich die individuellen Güterbündel in der Weise, dass sie weniger nicht bevorzugte und mehr bevorzugte Güter enthalten, so dass im Marktgleichgewicht nur mehr Güterbündel mit bevorzugten Gütern vorliegen, mithin eine vollständig neidfreie und pareto-optimale, d.h. faire Allokation gegeben ist. Jede Störung dieser Allokation würde bedeuten, dass in irgendeinem Güterbündel nicht bevorzugte Waren enthalten sind, die wiederum gegen bevorzugte getauscht werden können. So kann der Markt die faire Güterallokation aufrecht erhalten, wenn in periodischen Abständen eine gleiche Anfangsausstattung wieder hergestellt wird.³⁵

Das Verblüffende ist nun, dass Bolzano diese Erkenntnis der jüngeren Wohlfahrtsökonomie in seinem Entwurf fröhburgerlicher ökonomischer Institutionen einsetzt, ohne sie kennen zu können. Er konstruiert genau den Markt einer Tauschökonomie, der in der Lage ist, faire Verteilungen von Gütern als solche zu erhalten, beseitigt mit dem Ausschluss freiwilliger Transaktionen störende Einflüsse, die faire Verteilungen in unfaire verwandeln könnten, und sorgt mit der staatlichen Verfügung über Erbmassen, Schenkungen und Stiftungen dafür, dass mittels staatlich gesteuerter Umverteilung in periodischen Abständen eine ungefähr gleiche Anfangsausstattung der Individuen wiederhergestellt wird. Er schafft damit alle ökonomischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um faire Allokationen von Gütern über einen längeren Zeitraum zu erhalten.

Wie konnte Bolzano dies gelingen, ohne das Begriffsinstrumentarium der modernen Wohlfahrtsökonomie zur Verfügung zu haben? Ein Teil der Antwort dürfte sein, dass die streng egalitäre und patriarchalische Gesellschaft, wie sie ihm offenbar vorschwebte (und wie sie sich am Plädoyer für eine Zensur, in den Altersvorschriften für gewählte Vertreter, in den Empfehlungen für die persönliche Ausstattung und an anderen Stellen

33 Zur Fairness von Allokationen s. Hal R. Varian, »Distributive Justice, Welfare Economics, and the Theory of Fairness« in: *Philosophy and Public Affairs*, 4 (1975), sowie ders., »Fairness« in: John Eatwell et al., (Hg.), *The New Palgrave*, Bd. 2, London 1987, S. 275 f.; vgl. auch William J. Baumol, *Superfairness. Applications and Theory*, Cambridge (Mass.) 1986, und Friedrich Breyer / Martin Kolmar, *Grundlagen der Wirtschaftspolitik*, Tübingen 2001, S. 61-67.

34 Ein Beispiel dafür ist ein neu entstehender Schwarzmarkt.

35 Für die entsprechenden Theoreme und Beweise s. Hal R. Varian, »Equity, Envy, and Efficiency« in: *Journal of Economic Theory*, 9 (1974), S. 63-91.

zeigt) in vergleichbarer Weise Verhaltensregulierungen nach sich zieht wie der Tauschmarkt der Fairness-Theorie ökonomische Regulierungen erfordert. In beiden Fällen scheint das Ziel die Vermeidung von Extremen zu sein – keine großen Leidenschaften im kulturellen Leben, keine ›Pracht oder Kostbarkeit‹ in der individuellen Lebensführung,³⁶ keine hohen Vermögenskonzentrationen in der ökonomischen Sphäre.

Ein anderer Teil der Antwort liegt darin, dass Bolzano die ihm bekannten und zu seiner Zeit gängigen einfachen Technologien landwirtschaftlicher und handwerklicher Arbeit voraussetzt, womit die Möglichkeit der Eigen- oder Hausproduktion gegeben ist. Es bedarf also keiner umfangreichen Fabrikorganisation, um Nahrungsmittel oder Güter herzustellen, sie können in der Eigenregie von Familien- oder Handwerksbetrieben produziert werden. Das erlaubt, was man heute eine direkte Vermarktung der produzierten Güter nennen würde, womit eine entscheidende Voraussetzung für den einfachen Tauschmarkt der Fairness-Theorie vorliegt.

Die Produzenten werden demnach mit ihren Produkten direkt am Markt auftreten und mit ihren Verkaufserlösen als Konsumenten die Güter erwerben, die sie benötigen, d.h. sie verhalten sich wie klassische Nutzenmaximierer. Es fällt auf, dass Bolzano in diesem Zusammenhang das utilitaristische Prinzip nicht mehr erwähnt – vielleicht, weil er es für selbstverständlich hielt, dass es im ökonomischen Bereich gilt, vielleicht aber auch, weil ihm aufgefallen ist, dass es hier im Allgemeinen nicht in der regelutilitaristischen Form angewandt wird wie im politischen Bereich, sondern offenkundig in seiner aktutilitaristischen Variante.³⁷ Jedenfalls ist festzuhalten, dass der Utilitarismus in Bolzanos Entwurf in zweifacher Form als deontologischer Regelutilitarismus (im politischen Bereich) und als konsequenzalistischer Aktutilitarismus (im ökonomischen Bereich) auftritt, was ethisch gesehen wohl zu unterscheiden ist.

Es gibt auch in anderen, nicht-ökonomischen Abschnitten seines Entwurfs deutliche Hinweise darauf, dass Bolzano bei der Verteilung von Gütern und Besitztümern nicht so sehr an eine Gleichverteilung, sondern eher an faire Allokationen unter Berücksichtigung individueller Präferenzen gedacht hat. So merkt er im 19. Abschnitt über die Kleidung an, dass diese zwar zweckmäßig den klimatischen Verhältnissen, dem Geschlecht und dem Alter angepasst sein solle, gestattet aber eine ausreichende Mannigfaltigkeit, um ›das Vergnügen der Auswahl nach eigenem Geschmacke‹ genießen zu können.³⁸

Das hebt sich in bemerkenswerter Weise von den Bekleidungsvorschriften der Renaissance-Utopien eines Thomas Morus und Tommaso Campanella ab, die je für Frauen und Männer eine einfache Einheitstracht, geradezu eine Uniformierung, vorgesehen haben – und zwar in bewusster Abkehr von den Kleidungscodes des Mittelalters und der frühen Neuzeit, die schon optisch Standesunterschiede markiert und hierarchische Ab-

36 S. den Abschnitt ›Von den Wohnungen‹ in: Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (Fn. 1), S. 115.

37 S. dazu die Ausführungen in der Einleitung und im 1. Abschnitt.

38 Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 113 f.

stufungen hervorgehoben haben.³⁹ Bekleidungsmarkierte Differenzen in den sozialen Positionen sollte es eben nicht mehr geben; Bolzano erlaubt nun individuelle Bekleidungsdifferenzen.

Selbst für Wohnungen sieht Bolzano Einrichtungen nach eigenen Vorstellungen vor, die sich jedoch der ›Pracht oder Kostbarkeit‹ enthalten sollen, die öffentlichen Gebäuden vorbehalten bleiben.⁴⁰ Ebenso empfiehlt der Entwurf bei Reisen und Vergnügungen eine Gestaltung nach individuellen Wünschen, jedoch ›in der Gesellschaft anderer‹ – und mit dem zusätzlichen Vorbehalt, dass weder der Jagd, noch dem Glücksspiel gefrönt werde.⁴¹ Erkennbar wird in diesen Zusammenhängen, dass der Autor bei der Realisierung individueller Präferenzen – sei es in Bezug auf Kleidung und Wohnen, beim Reisen oder bei den Vergnügungen – ein gewisses patriarchalisch Moment der Mäßigung voraussetzt.

5. Produktion und Arbeit

Wenn wegen der insoweit begrenzten technologischen Möglichkeiten Eigen- und Hausproduktion vorausgesetzt werden muss, so dass bei direkter Vermarktung der produzierten Güter jeder Bauer und Handwerker einen unmittelbaren Marktzugang hat, ergibt sich zwangsläufig die Frage, wie der damit entstehende Markt am besten zu organisieren sei. Für Bolzano stand außer Frage, dass er so gestaltet sein muss, dass er *zum Nutzen aller* – der Produzenten wie der Konsumenten – wirkt, für die moderne Fairness-Theorie besteht das Problem darin, wie der Marktmechanismus zur Erhaltung *fairerer Allokationen* herangezogen werden kann. Beide Vorstellungen führen nun interessanterweise zu sehr ähnlichen Begrenzungen der ökonomischen Tätigkeit und entsprechenden Regulierungen des Marktes.

Für die Fairness-Theorie – aber auch für Bolzano – heißt dies, dass der Markt unverzerrt und störungsfrei funktionieren soll. Unverzerrt bedeutet, dass durch den Markt kein Kapital akkumuliert werden darf, damit auf der Angebots- oder Nachfrageseite keine wettbewerbsverzerrenden Zusammenschlüsse in Gestalt von Oligopolen oder Monopolen entstehen können. Störungsfrei ist der Markt, wenn er als Ergebnis stets wieder faire Allokationen generiert. Untersuchungen der Fairness-Theorie haben gezeigt, dass dies nur dann garantiert ist, wenn es keine anderen ökonomischen Aktivitäten außer Markttransaktionen gibt. Das schließt von vornherein ökonomische Aktionen wie Schenkungen, Stiftungen und Vererbungen aus, d.h. genauer, sie dürfen schon sein, nur

39 Vgl. dazu Edwin Arnet, »Pioniere, Boten und Richter der Mode« in: René König / Peter W. Schupisser, (Hg.), *Die Mode in der menschlichen Gesellschaft*, Zürich 1958, S. 225–268, und René König, *Macht und Reiz der Mode*, Düsseldorf/Wien 1971, S. 149 ff.

40 S. den 20. Abschn. ›Von den Wohnungen‹ in: Bolzano, *Das Büchlein vom besten Staate*, aaO. (FN 1), S. 115, womit sich übrigens zeigt, dass der patriarchalische Staat Bolzanos durchaus auch repräsentiert.

41 S. 23. u. 24. Abschnitt ›Von den Reisen‹ und ›Von den Vergnügungen‹ in: Bolzano, *Das Büchlein vom besten Staate*, aaO. (FN 1), S. 121–123.

eben nicht für Einzelpersonen, sondern sie müssen an die *Allgemeinheit*, also an den Staat, abgeführt werden.⁴²

Der Staat erhält damit die Möglichkeit, durch Umverteilung der Schenkungs- und Erbmassen von Generation zu Generation je wieder eine einheitliche und gleiche Anfangsausstattung der Individuen herzustellen, was zwingende Voraussetzung einer Tau- schökonomie ist, die regelmäßig faire Allokationen hervorbringen soll. Das bedeutet auch, dass die Schenkungs- und Erbmassen keinesfalls beim Staat – also konkret bei den Gemeinen und Kreisen – verbleiben dürfen. Es muss auf die geschilderte Weise umverteilt werden, weil andernfalls eine Form von *Staatskapitalismus* entstehen würde.

Während es die Fairness-Theorie beim direkten Marktzugang der Landwirtschafts-, Haus- und Handwerksproduzenten (und natürlich der Käufer und Konsumenten auf der anderen Seite) sowie dem Ausschluss von Nicht-Markt-Transaktionen und der periodischen Angleichung der individuellen Ausstattungen belässt, damit der Markt im Gleichgewicht eine faire Allokation aufrecht erhält, geht die Utopie Bolzanos in der Organisierung dieses Marktes einen Schritt weiter. Wohl weil er als gegeben annimmt, dass es zwischen Produzent und Konsument die Vermittlungsinstanz des Handels gibt, bemüht er sich, diesen auf eine Weise zu gestalten, dass er für den Marktzugang der Konsumenten und Produzenten kein Hindernis darstellt und die Lebensnotwendigkeiten der Einwohner erfüllt.

So entwirft Bolzano ein dichtes Netz von Kauf- und Handelshäusern mit wenigstens einem Haus für jede Gemeine und jeden Kreis, um damit eine schnelle Versorgung der Bevölkerung, einen Austausch von Gütern zwischen Gemeinen und Kreisen bei Störungen und eine ausreichende Vorratshaltung zu gewährleisten. Das ist schon für sich genommen bedeutsam, gewichtiger aber ist, dass er den Handel *verstaatlicht*, also mit ›Staatsbeamten‹ besetzt als besonderes Amt in den Gemeinen und Kreisen und dem Land etabliert.

Er führt so ein Element von Planökonomie in einen privatwirtschaftlich konzipierten Wettbewerbsmarkt ein. Das erinnert ein wenig an das Konzept des *Marktsozialismus* eines Oskar Lange und Abba P. Lerner in den 1930er Jahren, die – allerdings unter ganz anderen Voraussetzungen – ebenfalls die gegensätzlichen Momente der staatlichen Planung und des Wettbewerbs am Markt zu kombinieren versucht hatten.⁴³

Was aber bei Lange und Lerner unter der Voraussetzung industrieller Produktion und umfassender Fabrikorganisation schwer vorstellbar war, scheint in der Utopie Bolzanos wegen des niedrigen technologischen Niveaus und der vorausgesetzten Eigen- und Hausproduktion zumindest im Prinzip denkbar zu sein: die Kombination staatlicher Planung mit dem Wettbewerb am Markt. Dabei spielt es eine Rolle, dass die ›Verstaat-

42 S. Varian, ›Distributive Justice, Welfare Economics, and the Theory of Fairness‹, aaO. (FN 33).

43 S. Oskar Lange, »On the Economic Theory of Socialism« (1936) in: Bernard Lippincott, (Hg.), *On the Economic Theory of Socialism*, Minneapolis 1956, und Oskar Lange / Frederick M. Taylor, *On the Economic Theory of Socialism*, New York 1966; vgl. auch John E. Roemer, *A Future for Socialism*, Cambridge (Mass.) 1994.

lichung^s auf den Bereich des Handels beschränkt ist,⁴⁴ denn ebenso Investitionen in die Produktion, wie die Produktion selbst befinden sich – unbeeinflusst von staatlicher Seite – in privater Hand.

Staatliche Eingriffe sollen laut Bolzano der Beschleunigung des Warenaumschlags in den Handelshäusern dienen, der Schnelligkeit und Sicherheit des Warentransports und der Qualitätssicherung der Güter, im übrigen aber den Produzenten einen ungehinderten Zugang zu den Handelshäusern garantieren, wobei die Produzenten für ihre Produkte vom jeweiligen Handelshaus nach der aufgewandten Arbeitsleistung bezahlt werden. Dieser Preis wird mit einem geringen Aufschlag (als eine Art von Verkaufssteuer, welche die erwähnten Handelsdienstleistungen finanzieren soll) an den Kunden weitergegeben.⁴⁵

Bolzano hat damit in seine utopische Ökonomie etwas eingeführt, was dem von Oskar Lange vorgeschlagenen *Selbstkostenpreis* für Produkte der Unternehmen in einem marktsozialistischen System gleicht,⁴⁶ jedoch auch dem Konzept der *Leistungs-Fairness* in der Fairness-Theorie. Letzteres bedarf einer kurzen Klärung. Wir hatten oben die Idee der fairen Allokation im Zusammenhang eines Marktes erläutert, auf dem ›überzählige‹ Güter getauscht werden, d.h. Güter, die im Güterbündel einer Person nicht erwünscht sind, gegen Güter, die gewünscht werden. Dabei war die Produktion von Gütern ausgespart worden.

Die Aufgabe der Theorie besteht nun darin, die produktiven Leistungen der Individuen in das Konzept der fairen Allokation zu integrieren. Das kann auf die Weise geschehen, dass nicht individuelle Güterbündel miteinander verglichen werden, sondern *Gesamtbündel*, die neben Gütern auch die Arbeitsleistung der Individuen umfassen. Neidfreiheit wird dann bezogen auf diese Gesamtbündel definiert, so dass eine Allokation als neidfrei gilt, wenn in ihr niemand irgendeinen anderen um dessen Gesamtbündel, d.h. sein Güterbündel *und* seine Arbeitsleistung, beneidet. Ist darüber hinaus die Verteilung der Gesamtbündel pareto-effizient, dann handelt es sich um eine *faire** *Allokation*.⁴⁷

Mit dieser, auf den ersten Blick durchaus plausiblen Erweiterung des Konzepts der Fairness gibt es jedoch ein Problem. Trotz gleicher Anfangsausstattung können durch die Marktprozesse Allokationen entstehen, die pareto-effizient, aber nicht neidfrei, also nicht *fair** sind.⁴⁸ Das hat damit zu tun, dass in die anfänglichen Gesamtbündel neben einer gleichen Güterausstattung auch die Arbeitsleistung eingeht, die je nach den Fähigkeiten individuell sehr verschieden sein kann – und die nicht übertragbar ist. Es kann also

44 Ebenfalls in staatlicher Hand befindet sich die Produktion öffentlicher Güter (Infrastruktur, Bildung, medizinische Versorgung etc.), von der noch zu sprechen sein wird.

45 S. den 14. Abschnitt ›Vom Handel< in: Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 101-104.

46 In unserem Fall sind diese ›Unternehmen< Ein-Mann-, Familien- oder Handwerksbetriebe.

47 S. Varian, ›Distributive Justice, Welfare Economics, and the Theory of Fairness<, aaO. (FN 33), S. 243 ff.

48 Beispiele dafür geben Varian, ›Equity, Envy, and Efficiency<, aaO. (FN 33), S. 71 f., und Breyer/Kolmar, *Grundlagen der Wirtschaftspolitik*, aaO. (FN 33), S. 64 f.

durchaus vorkommen, dass jemand einem anderen dessen in Arbeitszeit gemessene produktive Leistung neidet, weil er in der Lage war, in der gleichen Zeit mehr oder Besseres zu produzieren.

Varian schlägt eine (partielle) Lösung des Problems vor, indem er den Gedanken verfolgt, dass jemand mit geringer Arbeitsleistung dies wenigstens teilweise dadurch ausgleichen kann, dass er mehr und länger arbeitet; verglichen werden dann nicht mehr Güter-Arbeits-Bündel, sondern Güter-Output-Bündel – die entsprechende Allokation, von der gezeigt werden kann, dass sie sich im Marktgleichgewicht aufrecht erhalten lässt, wird als *leistungsfaire Allokation* bezeichnet, wenn sie neidfrei und pareto-effizient ist.⁴⁹ Da dann annahmegemäß jeder im gleichen Umfang produziert, besteht kein Anlass mehr zu Neid, oder anders ausgedrückt, durch den Übergang von Güter-Arbeits- zu Güter-Output-Bündeln fällt der ›Neidfaktor‹ kürzerer oder längerer Arbeitszeit (bzw. komplementär: mehr oder weniger Freizeit) weg.

Es ist nun schwer zu entscheiden, ob Bolzano bei seinem Vorschlag der Bezahlung der den Handelshäusern gelieferten Produkte nach der Arbeitsleistung eine *faire** oder eine *leistungsfaire* Allokation im Auge hatte. Mit den für ihn verfügbaren ökonomischen Begrifflichkeiten wird sich das auch kaum unterscheiden lassen. Jedenfalls kann man festhalten, dass er für eine Bezahlung eintrat, die den Fähigen die Früchte ihrer Arbeit beläßt; daher ist im Prinzip beides denkbar. Was er sicher nicht gemeint hatte, war eine dritte Möglichkeit, auf die Schmeidler und Yaari aufmerksam gemacht haben. Man kann versuchen, die gesamte Arbeitsfähigkeit einer Gesellschaft zu ›poolen‹ (einmal abgesehen davon, dass sie dadurch wahrscheinlich zerstört wird), indem jedem ein genau gleicher Anteil an der Arbeitsfähigkeit aller anderen zugeordnet wird.⁵⁰

In der Theorie geschieht das durch Egalisierung der Freizeit, so dass jeder in seiner Anfangsausstattung einen genau gleichen Anteil an der insgesamt verfügbaren Freizeit erhält und die Güter-Output-Bündel durch Güter-Freizeit-Bündel ersetzt werden. Wie zuvor kommen die Beteiligten mit ihrer Anfangsausstattung und den von ihnen produzierten Gütern in die Handelshäuser, verkaufen und kaufen, so dass am Ende der Markt geräumt ist. Man kann zeigen, dass damit eine *fähigkeitsfaire Allokation* entsteht, die im Marktgleichgewicht aufrecht erhalten wird.⁵¹ Im Unterschied zu einer leistungsfairen Allokation subventionieren in diesem Fall allerdings die Fähigen die weniger Fähigen, denn da erstere in der gleichen Zeiteinheit mehr produzieren, ist ihre Freizeit teurer als die der weniger Fähigen, die weniger produzieren. Bolzano hätte das sicher nicht als gerecht empfunden.

Eine weitere Egalisierung der Positionen der Gesellschaftsmitglieder lässt sich – ökonomisch gesehen – durch Bereitstellung öffentlicher Güter erreichen, denn diese stehen

⁴⁹ Derartige Allokationen werden bei Varian als *wealth fair* bezeichnet, Breyer und Kolmar nennen sie deshalb *W-fair*, uns schien jedoch für die deutsche Übersetzung ein sprachlicher Bezug zur Arbeitsleistung von Bedeutung; s. zum Konzept der *Leistungs-Fairness* Varian, ›Distributive Justice, Welfare Economics, and the Theory of Fairness‹, aaO. (FN 33), S. 243 ff., und Breyer/Kolmar, *Grundlagen der Wirtschaftspolitik*, aaO. (FN 33), S. 65 f.

⁵⁰ David Schmeidler/Menahem Yaari, Fair Allocations, *unveröff. Manuskript*, Jerusalem 1971.

⁵¹ S. Varian, ›Equity, Envy, and Efficiency‹, aaO. (FN 35), S. 74 f.

jedermann zur Verfügung und können kostenfrei oder gegen geringes Entgelt genutzt werden. Bolzano erörtert dieses Thema in zwei großen und drei kleineren Abschnitten, in denen nacheinander die öffentlichen Dienstleistungen ›Ausbildung und Unterricht‹ (8. Abschnitt), ›Gesundheit und Medizin‹ (9. Abschnitt) sowie ›Wissenschaft und Kultur‹ (15. bis 17. Abschnitt) behandelt werden.⁵²

›Güter vom Staat zu erbringen sind, nicht von privater Hand und auch nicht von anderen Institutionen. Er muss für die Kosten, insbesondere für die erforderliche personelle Ausstattung, aufkommen. Das hat unter anderem zur Folge, dass beispielsweise im Bereich von Ausbildung und Unterricht, in den Schulen, Gymnasien und Universitäten die Kirche keine Rolle mehr zu spielen hat. Bolzano vollzieht hier ganz konsequent die Trennung von Staat und Kirche.‹

Nun ist der Staat für solche Zwecke finanziell sehr mager ausgestattet – bislang war nur von einer Verkaufssteuer die Rede, die überdies zur Finanzierung der erwähnten Handelsdienstleistungen vorgesehen ist. Schenkungs- und Erbmassen müssen, wie wir gesehen haben, umverteilt werden. Bolzano bleibt daher nichts anderes übrig, als eine weitere Steuer einzuführen, wobei er eine indirekte Steuer auf alle Produkte und Güter vorschlägt, die über das zwingend Lebensnotwendige hinausgehen – eine Art Warensteuer also.⁵³

Ob dies zur Finanzierung der angesprochenen öffentlichen Dienstleistungen, bei denen die Personalkosten stark zu Buche schlagen, tatsächlich ausreicht, muss hier offen bleiben und dürfte auch davon abhängen, wie das ›zwingend Lebensnotwendige‹ definiert wird. Im übrigen findet sich der gesamte Bereich von Transport, Verkehr und Kommunikation nicht unter den öffentlichen Gütern erwähnt, was wohl auch den von Bolzano vorausgesetzten technologischen Stand widerspiegelt.

6. Schlussbemerkungen

Will man den ökonomischen Teil von Bolzanos Utopie zusammenfassend würdigen, fällt als Erstes auf, dass hier eine durchaus moderne ökonomische Struktur – freie Märkte, atomistischer Wettbewerb (mit der Zielsetzung leistungsfairer Allokationen) und Privateigentum – über die ältere Struktur einer kleinteiligen, patriarchalischen und bäuerlichen Gesellschaft gelegt ist, die erst beginnt, ›bürgerlich‹ zu werden. Wie kann das zusammengehen?

Ökonomisch betrachtet scheint richtig zu sein, dass Produzenten wie Konsumenten eher in kleinteilig vergemeinschafteten Agrargesellschaften einen direkten Marktzugang haben, während dieser in den oligopolistisch strukturierten, modernen Massenmärkten immer nur über mehrere Instanzen vermittelt ist und die Direktvermarktung sich auf

52 S. Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), 8. Abschn. ›Von der Erziehung und dem Unterrichte‹, S. 64-71, 9. Abschn. ›Von der Sorge für die Gesundheit und das Leben‹, S. 71-73, 15. bis 17. Abschn. ›Von den Gelehrten‹, ›Von Büchern...‹ und ›Von den Künsten‹, S. 104-110.

53 S. d. 26. Abschn. ›Von der Besteuerung der Bürger...‹ in: Bolzano, Das Büchlein vom besten Staate, aaO. (FN 1), S. 125-135.

wenige Nischenmärkte beschränkt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der technologische Stand, den Bolzanos Entwurf voraussetzt, die Produktion von Gütern in Familien- und Handwerksbetrieben ermöglicht und so den direkten Marktzugang eröffnet. Diese Überlegungen legen nahe, dass eine fast schon nachindustrielle ökonomische Struktur sehr wohl mit einer vorindustriellen gesellschaftlichen und technologischen Struktur vereinbar ist, weil sie sich gegenseitig begrenzen und so ausbalancieren.⁵⁴

Wegen der Möglichkeit der Eigenproduktion – auch des damit verbundenen direkten Marktzugangs – und des Ausschlusses von Kapitalakkumulationen wird es beim atomistischen Wettbewerb auf den Märkten bleiben, also immer viele Anbieter und Nachfrager geben – ohne Konzentrationen auf der Angebots- oder Nachfrageseite. Dabei bietet der Markt stets den Anreiz, die eigene ökonomische Position zu verbessern, indem nicht benötigte oder eigenproduzierte Güter angeboten und dafür benötigte oder gewünschte erworben werden.

Die Verlagerung der Märkte in die Handelshäuser sorgt im Sinne Bolzanos eher für Beschleunigung statt für Behinderung des Wettbewerbs. Umgekehrt funktionieren die Märkte nur, wenn Produzenten wie Konsumenten als Einzelne unabhängig voneinander auftreten können und nicht in hierarchische Abhängigkeitsverhältnisse eingebunden sind. So ist Bolzanos vorindustrielle Gesellschaft dadurch charakterisiert, dass sie keine Zünfte mehr kennt und auch auf den Höfen der Bauern das alte Herr-Knecht-Verhältnis von einem ›Mitarbeiter-Verhältnis‹ abgelöst ist.

Schließlich gilt für das utilitaristische Prinzip, das in Bolzanos Utopie besonders im politischen, jedoch (in seiner aktutilitaristischen Form) auch im ökonomischen System angewandt wird, dass es in einer gesellschaftlichen Umgebung, die älteren Mustern folgt, eher in der regelutilitaristischen Variante zum Tragen kommt. Diese Variante zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht auf individuelle Nutzenmaximierung oder Wohlstandsmehrung abzielt,⁵⁵ sondern auf die Maximierung des Gesamtnutzens einer Gesellschaft oder eines Kollektivs.

Es ist leicht zu sehen, dass Agrargesellschaften mit ihrem hohen sozialen und Konformitätsdruck aufgrund enger Verwandtschafts- und Nachbarschaftsbeziehungen eher dazu tendieren, gewählte oder hergebrachte Regeln einzuhalten als anonyme Massengesellschaften. Umgekehrt sind eng vernetzte Gemeinschaften *eine Voraussetzung* erfolgreicher Umsetzung des regelutilitaristischen Prinzips.

An diesem Punkt wird dann doch ein Widerspruch deutlich, der Bolzanos Utopie sprengen kann. Er liegt zwar nicht in der Konstruktion der Institutionen, die augenscheinlich einigermaßen miteinander vereinbar sind, jedoch in den sozialen Rollenerwartungen, die sie generieren. Die Individuen in Bolzanos Utopie müssen einerseits eigenständige und unabhängige Marktteilnehmer, Nutzenmaximierer und leistungsorientierte Produzenten sein, andererseits aber zugleich treusorgende Hausväter, gute Nach-

54 Auch *Fairness*-Theoretiker wie Varian betonen wiederholt, dass für Märkte, die leistungsfaire Allokationen aufrecht erhalten sollen, *einfache Technologien* die Voraussetzung sind, s. Varian, ›Distributive Justice, Welfare Economics, and the Theory of Fairness‹, aaO. (FN 33).

55 Das wäre die *aktutilitaristische* Variante des Prinzips.

barn – sozial eng vernetzt und angepasst – und bei entsprechender Befähigung in höherem Alter auch umsichtige Vorsteher der Gemeine oder des Kreises. Sie müssen, mit einem Wort, eine moderne ökonomische Rolle mit einer tradierten sozialen Rolle in Übereinstimmung bringen. Während dieser Widerspruch zwischen Tradition und Moderne auf der Makroebene der Institutionen theoretisch gelöst erscheint (oder zumindest begrifflich elegant überspielt wird), bricht er auf der Mikroebene der Individuen wieder auf und kann Bolzanos Utopie zum Scheitern bringen.

Zusammenfassung

Es wird von der kaum bekannten, 1831 verfassten Utopie des böhmischen Theologen und Philosophen Bernard Bolzano mit dem Titel *Das Büchlein vom besten Staate* berichtet. Die Utopie ragt deshalb heraus, weil sie als erste das institutionelle Gefüge skizziert, das als Gesamtbild eine fröhlig-bürgerliche Gesellschaft mit liberal-egalitärem Zuschnitt, gesteuert von einem utilitaristischen Prinzip wiedergibt. Erstaunlich ist, dass Bolzano im ökonomischen Bereich genau die Institutionen konstruiert, die in der Lage sind, gerechte Verteilungen im Sinne leistungsfairer Allokationen aufrecht zu erhalten – und so die Erkenntnisse der jüngeren Wohlfahrtsökonomie umsetzt, ohne sie kennen zu können. Letztlich wird die Utopie wohl doch am Widerspruch zwischen der modernen ökonomischen Struktur und der älteren sozialen Struktur einer patriarchalischen Agrarsellschaft, wie er sie sich vorstellt, scheitern müssen.

Summary

The Bohemian theologian and philosopher Bernard Bolzano was the first to write in 1831 an utopia – called *The Booklet of the Best State* – entirely founded on the utilitarian principle. In this context he constructed quite a modern economic structure by designing economic institutions able to uphold just distributions in the sense of wealth-fair allocations of goods and services through the market – without knowing the corresponding fairness theory. But the utopia has a built-in contradiction because at the societal level Bolzano foresaw a small-piece, patriarchal agrarian society only beginning to get on to a bourgeois stage.

Lucian Kern, Utopian Utilitarianism. Bernard Bolzano and the Design of Early Bourgeois Institutions